

Ergänzungen in den Ausführungsbestimmungen zum Reglement für Hundeausstellungen der SKG

Der Zentralvorstand (ZV) hat anlässlich der Sitzungen vom 15. Januar und 2. März 2016 die **nachstehenden Ergänzungen und Änderungen** sowie die **Einführung von neuen Champion-Titeln** in den AB/AR, mit Inkrafttretung rückwirkend auf den 1. Januar 2016, beschlossen:

NEU:

Homologation des Titels «Schweizer Ausstellungschampion»

Art. 6: Der Titel «Schweizer Ausstellungschampion» wird von der SKG verliehen und zwar für Hunde, die drei CAC – davon mindestens zwei an Ausstellungen gemäss Art. 1.11 AR – erhalten haben. Die Homologation des Titels erfolgt ohne besondere Bedingungen des Rasseklubs und ohne zeitliche Beschränkung.

Homologation des Titels «Schweizer Rasseklub-Ausstellungschampion»

Art. 7: Der Titel «Schweizer Rasseklub-Ausstellungschampion» wird vom Rasseklub verliehen und zwar für Hunde, die mindestens drei CAC erhalten haben. Der Rasseklub kann besondere, darüber hinausgehende Bestimmungen festlegen. Es bedarf dazu eines Beschlusses der Generalversammlung des zuständigen Rasseklubs. Solche Bestimmungen sind durch den ZV der SKG genehmigen zu lassen und müssen im Ausstellungsprogramm und Ausstellungskatalog vermerkt werden.

Sowohl der Titel «Schweizer Ausstellungschampion» als auch der Titel «Schweizer Rasseklub-Ausstellungschampion» berechtigen zum Start in der Champion-Klasse (ChK).

Ergänzungen/Änderungen:

Homologation des Titels «Schweizer Jugend-Schönheits-Champion» und «Schweizer Veteranen-Schönheits-Champion» der SKG

Art. 7.6 Art. 9.6: Hunde, die in der Jugendklasse (**9 bis 18 Monate**) drei Jugend-CAC **sowie Hunde, die in der Jugendklasse zwei Jugend-CAC und in der Zwischenklasse (15 bis 24 Monate) ein CAC** unter mindestens zwei verschiedenen Richtern an schweizerischen Ausstellungen gemäss Art. 1.1 und Art. 1.21 AR erhalten haben, davon mindestens eines an Ausstellungen gemäss Art. 1.11 AR.

Art. 8 Art. 10: Schlussbestimmungen

Abs. 2: Änderungen können durch den ZV der SKG beschlossen werden und treten jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Sie sind vorgängig in den offiziellen Fachorganen der SKG zu veröffentlichen und treten jeweils nach erfolgter Publikation in Kraft.